

Deutschland

Warum bleiben im angeblichen Staat BRD die Reichsgesetze in Kraft, wenn es doch das Bundesrecht der BRD gibt?

The screenshot shows the website 'dejure.org' with a search bar and a navigation menu. Below the header, there is a yellow banner for mobile apps. The main content area is titled 'Einführungsgesetz BGB' and includes a sub-section '2. Teil - Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen (Art. 50 - 54)'. Below this, 'Artikel 50' is displayed with the text: 'Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.' Further down, the 'Grundgesetz' is shown with a sub-section 'XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)'. A 'Gliederung' link is visible on the right side of the 'Grundgesetz' section.

Artikel 116

(1) **Deutscher** im Sinne dieses Grundgesetzes **ist** vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, **wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.**

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in **Deutschland** genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Das aktuelle Grundgesetz besagt in Artikel 116:

1. Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist, wer in dem Gebiete des **Deutschen Reiches** nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. (Gemäß Grundgesetz Artikel 116 besteht das Deutsche Reich immer noch.)

2. Da steht ...Wohnsitz in **Deutschland** genommen haben... da steht nicht Wohnsitz in der BRD genommen hat.

3. Demnach ist "Deutschland" unser Staat und nicht die BRD, denn die hat offenkundig kein Staatsgebiet auf dem man seinen Wohnsitz nehmen kann.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -
www.juris.de

Reichssiedlungsgesetz

RSiedlG

Ausfertigungsdatum: 11.08.1919

Vollzitat:

"Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 G v. 29.7.2009

Fußnote

Überschrift: Die durch das GrundstücksverkehrsG v. 28.7.1961 I 1091 vorgenommenen Änderungen treten mWv 1.1.1962 in Kraft

Textnachweis Geltung ab: 1.4.1976

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. RSiedlG Anhang EV

Junistischer Informationsdienst
dejure.org
suchen GG aufschlagen
Neu: Gesetze von dejure.org für iPhone & iPod touch
Grundgesetz
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)
Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der **deutschen Verfassung vom 11. August 1919** sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 136 WRV

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 WRV

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften **innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.**

Artikel 138 WRV

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Grundgesetz

Artikel 140

[« vorheriger Artikel](#) [nächst](#)

[6 Gesetze verweisen auf 6 Artikeln auf Artikel 140](#)

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses [Grundgesetzes](#).

*) Anm. d. Red.: Die o.g. Artikel haben den folgenden Wortlaut ("Die Verfassung des Deutschen Reichs" G. v. 11. August 1919, RGBl. S. 1383):

"Artikel 136

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -
www.juris.de

Reichsversicherungsordnung

RVO

Ausfertigungsdatum: 19.07.1911

Vollzitat:

"Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 15a G v. 17.3.2009 I 550

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1985 Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. RVO Anhang EV
Die RVO ist in Kraft getreten zum Teil gem. Art. 1 EGRVO v. 19.7.1911 S. 839 am
19.7.1911, gem. Art. 2 Abs. 1 EGRVO am 1.1.1912, gem. Art. 1 V v. 5.7.1912 S 439 am
13.7.1912, gem. Art. 2 V v. 5.7.1912 am 1.9.1912, gem. Art. 3 V v. 5.7.1912 am 1.1.1913
u. zum Teil gem. Art. 4 V v. 5.7.1912 am 1.1.1914

Das 4. Buch RVO gilt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
gem. Anl. I Kap. VIII Sachg. H Abschn. I Nr. 1 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v.
23.9.1990 II 885, 1057

Inhaltsübersicht

ERSTES BUCH

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Umfang der Reichsversicherung

(weggefallen)

§§ 1 und 2

Zweiter Abschnitt

Träger der Reichsversicherung

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1a u. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1a u. 8 G v. 29.7.2009 I 2274

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977

Eingangsformel

Wir ...

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Juristischer Informationsdienst
dejure.org

Landespressegesetz

§ 26 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere

- a) das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65),
- b) das württ.-bad. Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse vom 1. April 1949 (RegBl. S. 59),
- c) das württ. Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 27. Juni 1874 (RegBl. S. 181), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 24. Januar 1900 (RegBl. S. 111),
- d) die Verfügung der württ. Ministerien der Justiz und des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 24. Januar 1900, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 9. Februar 1900 (RegBl. S. 112),
- e) die Verordnung des württ. Kultusministeriums über die Abgabe von Schriften an die Landesbibliothek in Stuttgart vom 24. Juni 1931 (RegBl. S. 322),
- f) das badische Gesetz, die Einführung des Reichspressegesetzes betreffend, vom 20. Juni 1874 (GVBl. S. 279), geändert durch § 147 Ziff. 3 des badischen Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (GVBl. S. 91),
- g) die badische Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse vom 18. Mai 1937 (GVBl. S. 238),
- h) das badische Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die badische Landesbibliothek vom 27. Februar 1936 (GVBl. S. 49), für Südbaden geändert durch das Landesgesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke vom 6. August 1948 (GVBl. S. 141),

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)

LagerstG

Ausfertigungsdatum: 04.12.1934

Vollzitat:

"Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 10.11.2001 I 2992

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1975

Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung wird der Reichswirtschaftsminister mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Untersuchung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse ... die geologischen Anstalten der ... Länder zu beauftragen.

(2) und (3)

§ 2

(1) Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Reichsgebietes von den in § 1 bezeichneten Anstalten beauftragten Personen haben die Berechtigten das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke entgegenstehen, haben sich die Beauftragten wegen Überlassung solcher Grundstücke mit der jeweils zuständigen

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

ZPOEG

Ausfertigungsdatum: 30.01.1877

Vollzitat:

"Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 G v. 30.7.2009 I 2449

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1977

Eingangsformel

Wir ...

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen)

§ 2

Altes Bundesbeamtengesetz gültig bis 11.02.2009

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Vom 30. Januar 1877 (RGBl S 244)

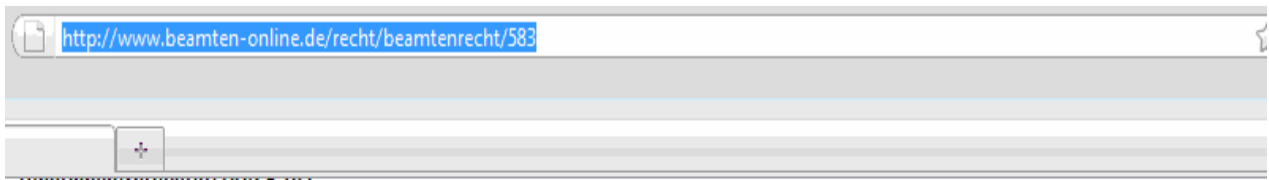
(BGBl III 310-2)

zuletzt geändert durch die VereinfNov mWv 1. 7. 77

Bearbeiter: Dr. Albers

I Inkrafttreten. Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

1) **Erläuterung.** ZPO und GVG gelten seit dem 3. 10. 90 im gesamten Bundesgebiet einschließlich der früheren DDR und Ost-Berlins, Art 8 EV, mit den Maßgaben der Anl I Kap III Sachgeb A Abschn III und IV (vgl S XXIX und die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften).



Reichsgebiet BBG § 185

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.



diese Fassung war gültig bis inkl. 30.11.2010

Gesetz über die Führung akademischer Grade (AkaGrG)

ka.Abk.; G. v. 07.06.1939 RGBl. I S. 985; aufgehoben durch Artikel 9 Abs. 2 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614; Geltung ab 01.01.1964
FNA: 2210-1; 2 Verwaltung 22 Kulturelle Angelegenheiten 221 Bildung, Wissenschaft und Forschung
[Änderungen / Synopse](#) | [2 Gesetze verweisen auf 5 Artikeln auf AkaGrG](#)

Eingangsformel

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8

Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches geführt werden.

§ 2

[2 Gesetze verweisen auf 3 Artikeln auf § 2](#)

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reiche der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

Landgericht Berlin 21. April **1999 Prozess mit dem Aktenzeichen 5 StR 97/99 und 5 StR 123/99 gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski wegen**

Vergehen nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 (SHAEF) hatte das LG Berlin den Angeklagten Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, Leiter des Bereichs "Kommerzielle Koordinierung" in der DDR, im Jahre 1996 zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. (anbei)

Die Verfassungsbeschwerde war erfolglos, denn die Verurteilung gemäß dem SHAEF Militärgesetz durch das Landgericht Berlin war offenkundig rechtmäßig.

MRG NR 53 = Militärregierungsgesetz (SHAEF / *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force*)

Hiermit dürfte offenkundig feststehen, daß, das SHAEF Militärregierungsgesetz auch 1999 noch gültig war und sich bis heute nichts geändert hat.

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/golodkow.html>. The page header includes the logo of the Bundesverfassungsgericht and the text "Pressemitteilungen". A navigation menu on the left lists various sections: Aktuell, Richter, Organisation, Pressemitteilungen (highlighted), Entscheidungen, Bibliothek, Links, and Impressum. The main content area features the title "Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 37 vom 25.03.1999" and the subject "Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski". The text of the press release states that the Second Chamber of the Second Senate of the BVerfG has not accepted a constitutional complaint by Dr. Alexander Schalck-Golodkowski regarding his conviction for violating the Military Government Act No. 53. The text is divided into sections I and II.

Bundesverfassungsgericht
Pressemitteilung
Nr. 37 vom 25.03.1999

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde des Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerde betraf seine strafgerichtliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen Embargo-Vorschriften.

I.

Im Januar 1996 verurteilte das Landgericht Berlin (LG) den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen Art. VIII **Militärregierungsgesetz Nr. 53 (MRG Nr. 53 Wortlaut s. Anlage)** zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Nach den Feststellungen beschaffte der Beschwerdeführer als Leiter des Bereichs "KoKo" und als Devisenhändler in den Jahren 1986 bis 1989 illegal über einen in der Bundesrepublik ansässigen Waffenhändler 228 Nachtsichtbrillen im Wert von rund 4,8 Millionen DM, die überwiegend für die Luftwaffe der NVA bestimmt waren, sowie Waffen im Wert von rund 50.000,- DM. Die nach dem **MRG Nr. 53** erforderlichen Genehmigungen waren nach den Feststellungen des LG nicht eingeholt worden. Sie wären angesichts des militärischen Charakters der Gegenstände, die unter das COCOM-Embargo der Nato-Staaten gegen Länder des Warschauer Pakt-Systems fielen, auch nicht erteilt worden.

Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 1997.

Gegen beide strafgerichtliche Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde und rügte insbesondere die **Verletzung** von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ("Die Freiheit der Person ist unverletzlich"). Zur Begründung hat er u.a. vorgetragen, die Vorschriften des **MRG Nr. 53** genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Strafnormen. Außerdem stehe der strafrechtlichen Ahndung ein Verfolgungshindernis entgegen. Dies ergebe sich aus der "Spionageentscheidung" des BVerfG vom 15. Mai 1995.

II.

2007 BGBl Teil I Nr. 59, S 2614

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich der Justiz (BGBl. I 59 2007)

Die Besatzungsbehörden haben in 2007 per Bundesgesetzblatt das Grundgesetz aufgehoben

Grundgesetz Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für **Besatzungskosten und ...**

Grundgesetz Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. Soweit es innerhalb einer oder mehrerer **Besatzungszonen** einheitlich gilt,

Laut Grundgesetz steht die BRD, nicht Deutschland, immer noch unter Besatzung, denn es gibt Besatzungszonen und Besatzungskosten.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk19980128_2bvr198197.html

Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 1981/97 -

Entscheidungen

Copyright ©

Zitierung: BVerfG, 2 BvR 1981/97 vom 28.1.1998, Absatz-Nr. (1 - 13), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19980128_2bvr198197.html
Frei für den privaten Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1981/97 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn L. ...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Werner Bruckhaus und
Kollegen, Freiligrathstraße 1,
Düsseldorf -

gegen a) den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. September 1997 - II ZR 213/96 -,
b) das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Juli 1996 - 22 U 215/95 -,
c) das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. Oktober 1995 - 5 O 182/92 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterinnen

Präsidentin Limbach,
die Richterinnen Graßhof,
den Richter Kirchhof

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)
am 28. Januar 1998 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Klagausschluß nach Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 des Überleitungsvertrages (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung; BGBl. 1955 II, S. 405). Nach dieser Vorschrift können Klagen wegen bestimmter, im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland gerichteter Maßnahmen in Deutschland nicht erhoben werden.

I.

Nach dem Zweiten Weltkrieg enteignete die Tschechoslowakei auf ihrem Staatsgebiet belegenes Vermögen des Vaters des Beschwerdeführers, des damaligen Staatsoberhauptes von Liechtenstein. Die Maßnahme wurde damit begründet, daß der Vater des Beschwerdeführers unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit die deutsche Nationalität besitze. Die Enteignung betraf u.a. ein Bild im Wert von DM 500.000. Nachdem dieses als Leihgabe vorübergehend nach Deutschland gelangt war, klagte der Beschwerdeführer vor deutschen Gerichten auf Herausgabe. Die Zivilgerichte wiesen die Klage nach Teil VI Art. 3 Abs. 3 Überleitungsvertrag als unzulässig ab. Die Bestimmung sei nach Ziff. 3 der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II, S. 1386; im folgenden: Notenwechsel) weiterhin in Kraft. Zwar betreffe

Das Bundesverfassungsgericht stellt folgendes fest:

1. Der Überleitungsvertrag wurde nicht durch den 2+4 Vertrag aufgehoben, denn der 2+4 Vertrag betrifft nur Vereinbarungen der vier Mächte und nicht der drei Westmächte.
2. Deutschland hat durch den Wegfall der Verantwortung der vier Mächte in bezug auf Berlin und **Deutschland als ganzes seine volle Souveränität. (Deutschland hat seine Souveränität nicht die Bundesrepublik Deutschland.)**
3. Es bestehen nur noch die völkerrechtlichen Verträge mit den drei Westmächten und dies betrifft offensichtlich **nur die Bundesrepublik Deutschland**, denn der Überleitungsvertrag ist mit den drei Mächten und der BRD vereinbart. Der Staat " Deutschland " ist handlungsunfähig.
4. Deutschland ist seit Ende des Krieges handlungsunfähig wegen mangels an Organisation gemäß BVerfG (Organisation bedeutet fehlende deutsche staatliche Regierung, Behörden, Ämter usw. Verweis Grundgesetz 123 (2)) Der Bund / BRD ist die Vertretung der Besatzungsbehörden (Wirtschaft- und >Verwaltungseinheit Grundgesetz Art. 133) und nicht die Vertretung des deutschen Volkes.
5. **Bundesverfassungsgericht: Urteil 2 BvF 1/73**

*Es wird daran festgehalten, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es **besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit**, ist allerdings als Gesamtstaat **mangels Organisation nicht handlungsfähig**. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung - allerdings "teilidentisch"*



- | Aktuell
- | Richter
- | Organisation
- | Pressemitteilungen
- | **Entscheidungen**
- | Bibliothek
- | Links
- | Impressum

Entscheidungen

Leitung

1. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen die Entscheidungen gegen drei allgemeine Regeln des Völkerrechts i.S. von Art. 25 GG, nach denen erstens das Vermögen von Angehörigen neutraler Staaten von den Siegern eines Krieges nicht konfisziert werden dürfe, zweitens völkerrechtliche Verträge zu Lasten dritter Staaten verboten seien, und drittens die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine natürliche Person habe, sich ausschließlich nach dem Recht des die Staatsangehörigkeit vermittelnden Staates beantworte. Die Zivilgerichte hätten die nach Art. 100 Abs. 2 GG erforderliche Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unterlassen und den Beschwerdeführer so in seinem Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. 4

Für die zivilgerichtlichen Entscheidungen kam es jedoch auf das Bestehen oder Nichtbestehen solcher völkergewohnheitsrechtlichen Regeln nicht an. Die behaupteten Regeln zur Konfiszierung neutralen Vermögens und zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit betreffen die Frage nach der materiellen Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die Tschechoslowakei, zu der die Zivilgerichte gerade nicht Stellung genommen haben. Hierzu waren nach Völkerrecht die Gerichte auch nicht verpflichtet (vgl. dazu Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., 1984, S. 778; Seidl-Hoheweldern, Völkerrecht, 9. Aufl., 1997, S. 274; vgl. dazu auch BVerfGE 84, 90 <123 f.>). 5

Soweit nach Auffassung der Zivilgerichte die Enteignung eine Maßnahme gegen das deutsche Auslandsvermögen i.S. von Teil VI Art. 3 Abs. 1 Überleitungsvertrag darstellt, liegt darin ausdrücklich keine eigenständige Bewertung der Staatsangehörigkeit des Vaters des Beschwerdeführers. Vielmehr werden aufgrund einer zweckorientierten Auslegung unter "Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen" alle Maßnahmen verstanden, die nach der Intention des handelnden Staates gegen deutsches Vermögen gerichtet waren (vgl. BGHZ 32, 170 <172 f.>). Diese Auslegung der Zivilgerichte ist von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden. 6

Die Klagsperre stellt auch keinen Vertrag zu Lasten Liechtensteins dar, da sie nur für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gerichte, nicht aber für Liechtenstein eine vertragliche Pflicht begründet. 7

2. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß der Klagverzicht im Überleitungsvertrag nicht gegen Art. 14 GG verstößt. Eine Bindung der Bundesrepublik Deutschland an Art. 14 GG entfällt jedenfalls, weil die vertraglichen Klauseln und der Vertragsabschluß im ganzen der Abwicklung von Vorgängen aus der Zeit vor der Entstehung des Grundgesetzes dienen (BVerfGE 41, 126 <168>; vgl. dazu auch BVerfGE 84, 90 <122>). 8

3. Daß die Entscheidungen der Zivilgerichte schlechterdings unvertretbar wären und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>), ist nicht ersichtlich. 9

4. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag innerstaatlich gültig ist. Ziff. 3 des Notenwechsels bedurfte entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keines Zustimmungsgesetzes gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Notenwechsel bekräftigt in Ziff. 3 lediglich klarstellend, daß eine bereits geltende, völkerrechtliche Regelung fortbesteht. 10

Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag wurde nicht bereits durch Art. 7 Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgehoben. Art. 7 Abs. 1 Zwei-plus-Vier-Vertrag betrifft nur Vereinbarungen der vier Mächte, nicht solche der drei Westmächte, wie den Überleitungsvertrag. Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag zieht nur die sich "demgemäß" ergebende Konsequenz. **Deutschland hat durch den Wegfall der Verantwortung der vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wiedererlangt. Seine Bindung an völkerrechtliche Verträge mit den drei Westmächten ist dadurch nicht betroffen.** 11

Dies entspricht auch der **Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland und der drei Westmächte selbst**, die anderenfalls den Wegfall von Teilen des Überleitungsvertrages nicht eigenständig im Notenwechsel hätten vereinbaren müssen. Dem engen historisch-politischen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang von Notenwechsel und Zwei-plus-Vier-Vertrag würde die Annahme nicht gerecht, daß die drei Mächte und die Bundesrepublik Deutschland einerseits mit ihrer Beteiligung am Zwei-plus-Vier-Vertrag die uneingeschränkte Aufhebung des Überleitungsvertrages vereinbaren wollten, sich andererseits aber im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang dazu in Widerspruch setzten und über Ziff. 3 des Notenwechsels Teile des Überleitungsvertrages wieder auflieben ließen. Ziff. 3 des Notenwechsels begründete somit auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag keine neue völkervertragsrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland. 12

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 13

Limbach

Graßhof

Kirchhof

Das steht aktuell im Grundgesetz und bedeutet, offenkundig ist die BRD / Bund / Bundesregierung **nicht die zuständige Stelle** die neue Staatsverträge abschließen kann.

Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge bleiben gültig
bis neue Staatsverträge abgeschlossen werden.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Gemäß Grundgesetz ist die BRD offenkundig nicht berechtigt, Staatsverträge abzuschließen, denn die Staatsverträge vom Deutschen Reich bestehen immer noch fort.

Wenn die Staatsverträge vom Deutschen Reich fortbestehen und immer noch gültig sind, besteht logischerweise auch der Staat Deutsches Reich noch!